

Erschwernisausgleich

Informationen für Lehrende und Mitarbeitende in Prüfungs-
ämtern/-ausschüssen zum Antrag auf Erschwernisausgleich
bei Betreuung von Kindern oder bei Pflege von Angehörigen

Kontakt

familienservice.gleichstellung@uni-siegen.de
T +49 271 740 2702

Familienservicebüro

Universität Siegen

Adolf-Reichwein-Straße 2 | AR-M 017
57076 Siegen



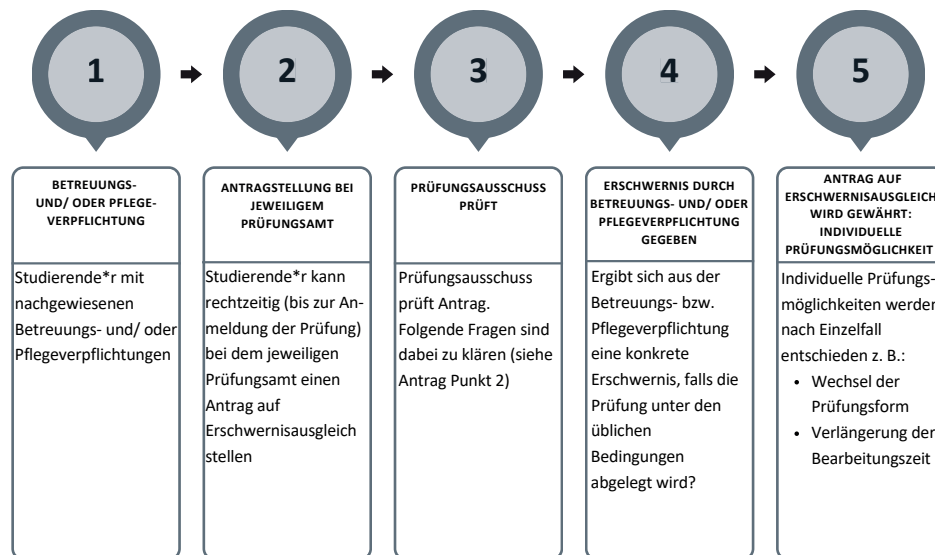
www.uni-siegen.de/gleichstellung/familienservicebuero/





» Erschwernisausgleich für B.A.-/M.A.-Studierende mit Familien- oder Pflegeverantwortung

Prozess des Antrags auf Erschwernisausgleich



Allgemeiner Hinweis

Die Universität Siegen hat vor dem Hintergrund der rechtlichen Grundlagen (siehe unten) Sorge dafür zu tragen, dass Studierende mit familiären Verpflichtungen ihr Studium in gleicher Weise wie andere Studierende absolvieren und gleichberechtigt teilhaben können. Machen Studierende Nachteile bei der Erbringung von Leistungen glaubhaft, ist ihnen ein individueller Erschwernisausgleich bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu gewähren. Die Studierenden können aufgefordert werden, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Dieser Erschwernisausgleich wird auf Antrag der Studierenden in Zusammenarbeit mit der prüfenden Person und dem zuständigen Prüfungsausschuss anhand der individuellen Bedarfe erstellt. Informationen dazu erteilen z.B. die Gleichstellungsbeauftragte und das Familienservicebüro. Im Zweifelsfall kann der fachliche Rat der Rechtsabteilung eingeholt werden.

Die Dozierenden und Mitarbeiter*innen sollen die Studierenden mit Betreuungs- und Pflegeverpflichtungen auf die Möglichkeit eines Erschwernisausgleichs aufmerksam machen.



» Erschwernisausgleich für B.A.-/M.A.-Studierende mit Familien- oder Pflegeverantwortung

Erschwernisausgleich

Macht die antragstellende Person glaubhaft, dass sie wegen familiärer Pflege- oder Betreuungsaufgaben die Prüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in der vorgesehenen Zeit ablegen kann, soll der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungs- oder Studienleistungen in einer anderen Zeit oder Form gestatten. Ein Erschwernisausgleich berücksichtigt die individuelle Situation der Studierenden. Unter dem prüfungsrechtlichen Gesichtspunkt der Chancengleichheit der Studierenden darf er jedoch nicht dazu führen, dass eine Bevorteilung gegenüber anderen Studierenden erfolgt. Daher ist in jedem Fall immer eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Der Antrag ist rechtzeitig, im Falle von beantragten Prüfungsmodifikationen schon zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung, beim Prüfungsamt zu stellen. Die spätere

Antragstellung ist dann zulässig, wenn die konkrete Beeinträchtigung, aufgrund derer die Prüfungsmodifikation beantragt wird, erst nach Ablauf der Anmeldefrist auftritt. Der Antrag ist dann jedoch unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern nach Auftreten der konkreten Beeinträchtigung zu stellen.

Erschwernisausgleiche dürfen nicht den Leistungsanspruch mindern, sondern sollen

- unter Berücksichtigung des prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit
- betreuungs-/pflegebedingte Besonderheiten berücksichtigen und daraus resultierende Erschwernisse oder Nachteile verhindern. Daher dürfen sie sich nicht auf die Bewertung der Prüfungsleistungen auswirken und nicht in Zeugnisse oder Leistungsgutachten aufgenommen werden.

Regelungsmöglichkeiten

Für Studierende mit nachgewiesenen Betreuungs- und Pflegeverpflichtungen sind vor allem nachteilsausgleichende Maßnahmen möglich, die an den häufig geäußerten Bedarfen von Studierenden mit Kind(ern) und/oder Pflegeverantwortung orientiert sind. Innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere unter Berücksichtigung des prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit, hat der Prüfungsausschuss dabei freie Gestaltungsmöglichkeiten.

Beispielsweise kann dies eine Verlängerung der Bearbeitungszeit sein, oder eine Prüfungs-/ Studienleistung kann in anderer Form erbracht werden als ursprünglich vorgesehen.

Auf Fristen des Mutterschutzes oder der Elternzeit können sich Studierende berufen, müssen es aber nicht. Diese Fristen dürfen die Durchführung der Prüfungsverfahren aber nicht gegen den Willen der Studierenden verhindern.

Möglichkeit der Stellungnahme

Auf Wunsch der Prüfenden kann eine Stellungnahme des Familienservicebüros

und/oder der Gleichstellungsbeauftragten angefragt werden.

Rechtliche Grundlagen

Zusammen mit der allgemeinen Aufgabe, der Vielfalt ihrer Mitglieder Rechnung zu tragen, beauftragt das derzeit gültige Hochschulgesetz NRW die Hochschulen, die besonderen Bedürfnisse der Studierenden mit Kindern zu berücksichtigen und erwartet die aktive Förderung der Vereinbarkeit von Studium und Erziehung von den Hochschulen. Dabei sind auch die besonderen Bedürfnisse derjenigen zu berücksichtigen, die Angehörige pflegen.

§ 3 Hochschulgesetz (HG) regelt:

- (4) *Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hochschule und wirken auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming). Die Hochschulen tragen der Vielfalt ihrer Mitglieder (Diversity Management) sowie den berechtigten Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung.*
- (5) *Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer*

Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Sie fördern die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Erziehung für die Studierenden und Beschäftigten mit Kindern, insbesondere durch eine angemessene Betreuung dieser Kinder. Sie nehmen die Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz wahr. Sie fördern in ihrem Bereich Sport und Kultur.

Darüber hinaus macht die Universität Siegen in ihrer Grundordnung die Förderung der familien- und elterngerechten Hochschule zu ihrem Auftrag und zur Aufgabe der gesamten Hochschule.

§ 3 der Grundordnung der Universität Siegen vom 30. September 2020 regelt:

- (4) Über § 3 HG hinaus nimmt die Universität die folgenden Aufgaben wahr: [...]
6. die Förderung der familien- und elterngerechten Hochschule, [...]

Die Rahmenprüfungsordnung für ein Bachelor- und Masterstudium an der Universität Siegen enthalten Bestimmungen über die Berücksichtigung der Mutterschutz- und Elternzeiten sowie anderer Ausfallzeiten für die Gruppe der Studierenden mit familiären Aufgaben. Durch die 2. Ordnung zur Änderung der

Rahmenprüfungsordnung vom 24. Juni 2022 (RPB-O) für das Bachelorstudium sowie das Masterstudium wurde der Erschwernisausgleich auch namentlich in § 19 (3) der Rahmenprüfungsordnung aufgenommen.

§ 19 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten vom 24. Juni 2022 regelt:

- (1) *Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung und der FPO-B; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.*
- (2) *Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.*
- (3) *Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder*

ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind (Erschwernisausgleich). Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

- (4) *Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.*

Im Falle von Teilnahmebeschränkungen an Lehrveranstaltungen wird die Teilnahme, und ggf. der damit verbundene Zugang zu Prüfungsmöglichkeiten, durch eine Ordnung zur Regelung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen geregelt.

§ 2 der Ordnung zur Regelung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen lautet:

2. Eine Verteilung der Anmeldungen auf eine Lehrveranstaltung erfolgt in der Reihenfolge folgender Kriterien:
- a. Härtefälle, insbesondere Krankheiten, chronische Erkrankungen oder Behinderungen, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sowie die Betreuung von minderjährigen Kindern. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die Studiendekanin/der Studiendekan.